



DASHCAM, PDA, HANDY UND **DIE PUNKTE IN FLENSBURG**

Im Schulungs- und Seminarraum des Taxi-Zentrums Berlin finden nicht nur Einführungs- und VIP-B-Qualifikationsschulungen statt, sondern auch Informationsveranstaltungen für jedermann im Taxigewerbe.

Bei der ersten Veranstaltung der Informationsreihe im Taxi-Zentrum Berlin, die Taxi Berlin und der Taxiverband Berlin, Brandenburg e. V. gemeinsam anbieten, stellten sich am 6. September Verkehrsrichter Parpart und Rechtsanwalt Herbst den Fragen interessierter Fahrer und Unternehmer zum Thema Verkehrsrecht. Moderator der Veranstaltungen, die schwerpunktmäßig Alltagssituationen im Taxigeschäft behandeln, die immer wieder zu Konflikten im Straßenverkehr führen, ist Detlev Freutel, Vorsitzender des TVB.

Ein Thema waren die sogenannten Dashcams, also im Fahrzeug installierte Kameras, die das Verkehrsgeschehen vor, hinter, neben und im Fahrzeug aufzeichnen können und im Fall eines juristischen Konflikts, etwa nach einem Unfall, als Beweismittel dienen sollen. Hier gab es in den letzten Jahren viele Meinungsverschiedenheiten zwischen Datenschützern, die die Privatsphäre der Fahrgäste in Gefahr sehen, und Gewerbevertretern, die ein Kameraverbot im Taxi als zu große Erleichterung für Straftäter betrachten. Die beiden Juristen stellten klar, dass Videoaufnahmen im Fahrzeug verboten sind, außen

jedoch laut Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes erlaubt und als Beweismittel vor Gericht heutzutage in der Regel anerkannt sind, allerdings nur ohne Tonaufzeichnung. Macht ein Unfallbetroffener seine Dashcam-Aufzeichnung gegenüber den aufnehmenden Polizeibeamten geltend, so müsse er allerdings damit rechnen, dass das Gerät vorläufig zur Beweissicherung beschlagnahmt wird.

WICHTIGE GRENZEN: 60 EURO, VIER PUNKTE, EINE SEKUNDE

Zur Frage der Punkte in Flensburg und ab welchem „Kontostand“ einem Taxifahrer ernste Konsequenzen drohen, hieß es, dass mit dem vierten Punkt in der oft als „Verkehrsründerkartei“ bezeichneten Datenbank nicht nur der Entzug des P-Scheins, sondern auch Schwierigkeiten bei dessen Wiedererteilung bzw. Verlängerung durch das LABO drohen. Allerdings werde die vermeintliche Kartei immer etwas vereinfacht dargestellt. Es gebe beim Kraftfahrtbundesamt zwei große Datenbanken mit ähnlich klingenden Bezeichnungen. Jeder Verstoß, der mit mindestens 60 Euro Bußgeld geahndet wird, werde dort gespeichert.

Drittes großes Thema war das

Telefonieren am Steuer. Dass dies nur mit Freisprecheinrichtung erlaubt ist, obwohl die Ablenkung vom Verkehrsgeschehen damit eine ähnliche ist wie durch ein in der Hand gehaltenes Gerät, ist schon lange bekannt und wird ebenso lange von vielen ignoriert. Das Verbot, Geräte in der Hand zu halten, umfasst aber alle elektronischen Geräte und Kommunikationsmittel, also auch iPads, Tablets und Walkie-Talkies, also Handfunkgeräte, die mit einem einzigen Tastendruck bedient werden. Die Benutzung all dieser Geräte ist nur bei ausgeschaltetem Motor erlaubt, wobei es egal ist, ob man in einer Parklücke, vor einer geschlossenen Bahnschranke, an einer roten Ampel oder an einem Taxihalteplatz steht. Ein Motor, der aufgrund der Start-Stop-Automatik aus ist, weil man auf der Bremse steht, gilt nicht als abgeschaltet. Bei der Benutzung von Geräten in einer Halterung (z. B. Navi, PDA) ist im fließenden Verkehr nur ein „Sekundenblick“ erlaubt.

Weitere Themen waren Nötigung im Straßenverkehr bis hin zu sogenannten Aggressionsstraftaten, Radwege und Gefahren durch offene Autotüren und E-Scooter. ■